



Tauch-Sport-Club Friedrichshafen
eine Abteilung der TSG Ailingen e.V.
— Abteilungs- Jugendordnung —



Präambel

Die Vereinsjugend ist Bestandteil der Abteilung Tauch-Sport-Club Friedrichshafen in der TSG Ailingen e.V. (nachfolgend TSCFA genannt). Die Arbeit der TSCFA-Vereinsjugend wird in dieser Jugendordnung geregelt. Die Vereinsjugend handelt eigenständig unter Verpflichtung und Einhaltung der Abteilungsordnungen und der Satzung der TSG Ailingen e.V. Der Abteilungsvorstand, beziehungsweise der Vereinsvorstand ist jedoch verpflichtet einzugreifen, wenn gegen grundsätzliche Bestimmungen der Abteilungsordnungen oder der Vereinssatzung verstoßen wird.

§1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Fassung der Satzung der TSG Ailingen e.V. (Hauptverein) und setzt die Zustimmung des Abteilungsvorstandes voraus.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Tauch-Sport-Club Friedrichshafen als Abteilung der TSG Ailingen ist die Mitgliedschaft in der TSG Ailingen e.V.

Mit der Aufnahme in die Abteilung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Abteilungszwecks, es unterwirft sich den Ordnungen der Abteilung.

Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Abteilungsjugend des Tauch-Sport-Club Friedrichshafen in der TSG Ailingen e.V.

§2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Abteilungsjugend arbeitet gemeinnützig. Sie nimmt schwerpunktmäßig die in der Abteilungsordnung des TSCFA verankerte Förderung der Jugend als ihr Betätigungsfeld an. Sie gibt jungen Menschen die Möglichkeit zur zeitgemäßen, gemeinschaftlichen Ausübung des Tauchsports.

Die Abteilungsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie ermöglicht jungen Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus wird das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, als auch zur Persönlichkeitsbildung beigetragen.

Ziel ist die Förderung

- Die Ausbildung zu sicheren und umweltbewussten Tauchsportlern. Die Ausbildung orientiert sich am Leistungsvermögen des Einzelnen und hat immer die Sicherheit des Mitgliedes zur Grundlage.
- Das Sporttauchen mit und ohne Hilfsgerät
- Die körperliche und seelische Gesundheit
- Das Flossenschwimmen
- Die Pflege und Beziehung zu anderen Jugendsport- Gruppen und Abteilungen.

§3 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Abteilungsjugend. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und wählt den Abteilungsjugendausschuss, mit Ausnahme der Jugendleiterin oder des Jugendleiters, der gemäß der Abteilungsordnung von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus:

- a) der oder dem Jugendleiter/in
- b) der oder dem Jugendsprecher/in und/oder
- c) der oder dem Jugendschriftführer/in
- d) noch weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Mitglieder des Ausschusses (mit Ausnahme der Jugendleiterin oder des Jugendleiters) werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsjugend. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Jugendvollversammlung wird durch Rundschreiben und durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetpräsenz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Jugendleiter/in einberufen.

§4 JUGENDAUSSCHUSS

Der oder die Jugendleiter/in ist laut Abteilungsordnung stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand und vertritt die Jugend im Abteilungsvorstand, sowie die Belange der Abteilungsjugend nach außen. Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5 JUGENDKASSE

- 5.1 Die Abteilungsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Fördermitteln und dem ihr zur Verfügung stehenden Etat. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 5.2 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und von der Jugendleiter/in verwaltet. Die Jugendkasse ist Teil des Abteilungsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse der Abteilung abzustimmen.
- 5.3 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen, die in der Abteilungsversammlung gewählt wurden.
- 5.4 Der Jugendausschuss erarbeitet den jährlichen Etat, welchen der Abteilungsvorstand zur Einplanung in ihren Haushalt vorgelegt wird. Der Etat ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§6 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Abteilungsjugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Abteilungsjugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Abteilungsvorstand in Kraft.

§7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Abteilungsjugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Ableitungsordnung beziehungsweise die Satzung der TSG Ailingen e.V. .

Gültig: Stand 01.01.2019